Fahransweis mit Zuzahlung!

Antrag auf Übernahme der Beförderungskosten nach § 4 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) (bis einschließlich Klassenstufe 10)

| An den Landkreis Sch Fachdienst Sc Obertshäuser | hulen | vleiningen | | | | | Bitte beachten - stark umrandete Felder sind nicht vom Antragsteller auszufüllen - Eintragungen bitte in Druckschrift |
|--|-----------------------|----------------------|--|---|---|---|--|
| 98617 Meinin | | | | | | | 7. " |
| | | | | Schule | | | bzw. ausfüllen |
| | | | | | | L | - Fahrscheine bitte aufbewahren! |
| | pen zur Pei | rson | | Änd | t antrag Jerungsantrag Wohnungswechsel zum Schul(form)wechsel zur Änderung der Beförder | n | *************************************** |
| Schüler / Schül | erin | | | | | | |
| Name | | | | | Vorname(n) | | |
| Straße und Hau | Straße und Hausnummer | | | | Geburtsdatum | 1 | chlecht |
| PLZ | Wohnort un | d Ortsteil | | <u>1</u> | | | männlich weiblich |
| Sorgeberechtig | jte(r) 1 | Anrede: | Herr | | Frau | | |
| Name | | | | | Vorname | | |
| Straße und Hau | Isnummer (Adı | ressangabe nur, wenn | von Schüleradresse a | abweichend) | Telefon | 111.111 | edit iba albuh |
| | | | | | E-Mail | | |
| PLZ | Wohnort un | d Ortsteil | 1900 Company of the second sec | | White H | | |
| Sorgeberechtig | ite(r) 2 | Anrede: | Herr | | Frau | | |
| Name | | | | | Vorname | | |
| Straße und Hau | snummer (Adr | essangabe nur, wenn | von Schüleradresse a | ibweichend) | Telefon | | |
| | | | | | E-Mail | | |
| PLZ | Wohnort un | d Ortsteil | | | | | Man the |
| Der Schüler / die | e Schülerin let | ot: | | 7 | MANUS AND REPORTED BOOK STORES AND THE STREET, AND THE STORES AND THE STREET, AND THE STREET, AND THE STREET, | | ************************************** |
| mit beiden Elternteilen im gemeinsamen Haushalt im Doppelresidenzmodell (zu je 50 % bei beiden Elternteile | | | | | | 6 bei beiden Elternteilen) | |
| ständig o | der überwiege | end im Haushalt | der Mutter | st | ändig oder überwiegend in | n Haush | alt des Vaters |
| im Hausha | alt sonstiger S | orgeberechtigte | r - bitte hier ang | geben: | | *************************************** | (1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 |
| in einer Ei | nrichtung der | Jugendhilfe nacl | h § 27 i.V mit §§ | 34, 35a c | der 41 SGB VIII | | -111 |
| Angab | Im Schul | itung / Bildun | / ngsgang | | rd die | | |
| 3 2. Status d | M. M. abbito. | liche Schule | Auditholi Manyara again 10 a a a ann again a | TOTAL - MARIEMANN MARIEMAN . , morte appr | Cabulain fair | T-2 | l Ci |
| | L Staat | nene senule | | | Schule in freier | Trägerso | haft |

B 3. Schulform und Schulart (zutreffendes bitte ankreuzen)

| Grundschule (GS) Regelschule (RS) Hauptschule Realschule Gymnasium (GY) (bis Klassenstufe 10) Förderschule (FS) | | | | | | | | |
|--|---|--|--|--|--|--|--|--|
| Gemeinschaftsschule (TGS) ☐ Hauptschul- ☐ Realschul- ☐ Gymnasialzweig ☐ Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) ☐ Förderberufsschule (FBS |) | | | | | | | |
| Berufsfachschule (BFS) □ einjährige BFS □ mit berufsqualifizierendem Abschluss (bq) □ erstes Jahr der zweijährig BFS □ ohne berufsqualifizierenden Abschluss (nbq) | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| B 4. Örtliche Zuständigkeit | | | | | | | | |
| B 4.1 Es wird die nächstgelegene oder örtlich zuständige Schule besucht. | | | | | | | | |
| B 4.2 Es wird eine andere als die nächstgelegene oder örtlich zuständige Schule besucht, weil: | | | | | | | | |
| eine näher gelegene Schule nicht besucht werden kann, da deren Aufnahmekapazität erschöpft ist. (Schulbestätigung beifügen!) sonstige Gründe für die Wahl einer anderen Schule vorliegen. (unbedingt angeben, ggf. auf gesondertem Blatt) | | | | | | | | |
| C Schulweg | | | | | | | | |
| C 1.1. Der kürzeste zumutbare Fußweg zwischen Wohnung und Schule beträgt mehr als 2 km (bis Klasse 4). | | | | | | | | |
| ☐ ja ☐ nein | | | | | | | | |
| C 1.2. Der kürzeste zumutbare Fußweg zwischen Wohnung und Schule beträgt mehr als 3 km (ab Klasse 5). | | | | | | | | |
| ☐ ja ☐ nein | | | | | | | | |
| C 2. Unabhängig von der Schulweglänge ist die Beförderung notwendig, weil | | | | | | | | |
| der Schulweg besonders gefährlich ist. (Begründung auf gesondertem Blatt) | | | | | | | | |
| eine körperliche oder geistige Behinderung vorliegt. (Art der Behinderung / amtsärztliches Attest oder Behindertenausweis vorlegen) | | | | | | | | |
| D Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel | | | | | | | | |
| D 1. Fahrstrecke vom Einstieg bis Ausstieg (Haltestelle/Bahnhof) | | | | | | | | |
| Verkehrsmittel: | | | | | | | | |
| von nach | | | | | | | | |
| D 2. Es wird ein weiteres öffentliches Verkehrsmittel für den restlichen Schulweg benutzt: 🔲 ja 🦳 nein | | | | | | | | |
| Verkehrsmittel: | | | | | | | | |
| von nach | | | | | | | | |
| E Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs, Fahrdienstes oder Taxis | | | | | | | | |
| Eine körperliche oder geistige Behinderung lässt die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht zu. (Falls zutreffend, Begründung mit Formblatt "Anlage 1" unbedingt beifügen!) | | | | | | | | |
| E 2. Eine öffentliche Verkehrsverbindung zwischen Wohnort und Schule | | | | | | | | |
| besteht nicht. | | | | | | | | |
| besteht nur zwischen und | | | | | | | | |

| E 3. Der Schüler wird befördert (bitte nur ausfüllen, wenn E1 oder E2 zutreffen!) E 3.1 | | | | | | | | |
|--|---------------------------------------|---|--|--|--|--|--|--|
| ☐ ja ☐ neir | n Schüler regelmäßig mitbefördert: | | | | | | | |
| Name, Vorname | a) | b) | | | | | | |
| Straße Wohnort | | | | | | | | |
| Schule | | | | | | | | |
| Klasse | | | | | | | | |
| E 4. Die kürzeste einfache Fahrstrecke beträgt km. Beförderungskosten entstehen ab: Datum | | | | | | | | |
| Ich/Wir versichere/versichern, dass meine/unsere Angaben richtig und vollständig sind. Die erforderlichen Anlagen, Begründungen und Nachweise sind beigefügt. Mir/Uns ist bekannt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben ggf. strafrechtlich verfolgt und zu Unrecht gezahlte Beträge zurückgefordert werden können. Die angegebenen Personendaten werden unter Beachtung der Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDG) erhoben, verarbeitet und genutzt. Dies dient ausschließlich der Abwicklung aller im Rahmen der Schülerbeförderung durch die Verwaltung zu erledigenden Aufgaben. | | | | | | | | |
| Bei Umzug, Schul- oder Schulartwechsel ist ein neuer Antrag erforderlich. | | | | | | | | |
| Ich/Wir habe(n) den umseitigen Auszug aus dem Gesetzestext gelesen. | | | | | | | | |
| Ort, Datum | Unt | terschriften aller Sorgeberechtigten oder des volljährigen Schülers | | | | | | |
| Bestätigung durch die Schule | | | | | | | | |
| Die Angaben zur Person und über den Schulbesuch treffen zu. | | | | | | | | |
| Ort, Datum | Schulstempel | Schulleiter oder Klassenlehrer | | | | | | |

§ 4 (Schülerbeförderung) des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 281)

- (1) Schülerbeförderung ist die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg. Träger der Schülerbeförderung sind die Landkreise und kreisfreien Städte für die in ihrem Gebiet wohnenden Schüler. Bei überregionalen Förderschulen, Spezialschulen und -klassen sowie bei Grund- und Regelschulen in Trägerschaft kreisangehöriger Gemeinden übernimmt der Schulträger der jeweiligen Schule die Schülerbeförderung im Rahmen des Schulaufwands. Dies gilt auch bei Gemeinschaftsschulen, Gymnasien und Gesamtschulen in Trägerschaft kreisangehöriger Gemeinden für die Beförderung der Schüler des Gemeindegebiets. Für Schüler, die aufgrund einer Zuweisung durch das Schulamt oder zur Teilnahme am gemeinsamen Unterricht eine Grund- oder Regelschule in Trägerschaft einer kreisangehörigen Gemeinde besuchen, gilt Satz 2.
- (2) Ein Anspruch auf Schülerbeförderung besteht für Schüler
 - 1.der allgemeinbildenden Schulen mit Ausnahme des Kollegs,
 - 2.des beruflichen Gymnasiums,
 - 3.des Berufsvorbereitungsjahres,
 - 4. der Fachoberschule und derjenigen Berufsfachschulen, die keinen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln.

Ein Anspruch auf Schülerbeförderung besteht nicht, wenn Schüler Leistungen erhalten, mit denen die Fahrtkosten zum Besuch der Schule bereits gefördert werden.

- (3) Die Träger der Schülerbeförderung entscheiden bei einer notwendigen Beförderung, ob sie die in Absatz 2 genannten Schüler zur Schule befördern oder ihnen oder ihren Eltern die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstatten. Ab Klassenstufe 11 der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 genannten Schulen können die Eltern, bei volljährigen Schülern die Schüler selbst, an den Beförderungskosten beteiligt werden. Bei der Organisation der Schülerbeförderung sind die öffentlichen Verkehrsmittel vorrangig zu nutzen. Die Einzelheiten der Erstattung nach Satz 1 sowie die Höhe und das Verfahren der Erhebung des Eigenanteils nach Satz 2 regelt der jeweilige Träger der Schülerbeförderung. Ist das Land Träger der Schülerbeförderung, wird das für das Schulwesen zuständige Ministerium ermächtigt, Einzelheiten zur Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg sowie zur Höhe der Beteiligung der Eltern oder der volljährigen Schüler an den Beförderungskosten ab Klassenstufe 11 durch Rechtsverordnung zu regeln.
- (4) Die Beförderung ist in der Regel notwendig für Schüler
 - 1. bis einschließlich Klassenstufe 4 bei einem Schulweg von mindestens zwei Kilometern,
 - 2. ab Klassenstufe 5 bei einem Schulweg von mindestens drei Kilometern.

Der Schulweg ist der kürzeste, verkehrsübliche und sichere Fußweg zwischen der Wohnung des Schülers und der von ihm besuchten Schule oder dem Unterrichtsort. Der Schulweg beginnt an der Haustür des Wohngebäudes und endet am nächstliegenden Eingang des Schulgrundstücks. Wird dem Schüler im Rahmen der Schulwegsicherung vom Schulträger ein bestimmter Weg empfohlen, gilt dieser für die Berechnung der Mindestentfernung als kürzester Weg. Eine Mindestbegrenzung entfällt, wenn der Schulweg eine besondere Gefahr für die Sicherheit und die Gesundheit der Schüler bedeutet oder wenn Schüler wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen. Bei mehreren Wohnungen des Schülers gilt als Wohnung im Sinne des Satzes 2 die Wohnung, in der sich der Schüler überwiegend aufhält; ist eine entsprechende Feststellung nicht möglich, ist dies die schulnähere Wohnung.

- (5) Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht nur für die kürzeste Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Schule, die dem Schüler den von ihm angestrebten Schulabschluss ermöglicht. Besucht der Schüler eine Spezialschule oder klasse oder eine überregionale Förderschule, besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht bis zur nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule mit diesem Angebot. Ist der Schüler aufgrund der Festlegung von Schulbezirken verpflichtet, eine bestimmte Schule zu besuchen, so gilt diese als nächstgelegene Schule; im Fall des § 14 Abs. 1 Satz 2 ThürSchulG besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht bis zur nächstgelegenen aufnahmefähigen Grund- oder Regelschule. Umfasst ein gemeinsamer Schulbezirk nach § 14 Abs. 1 Satz 2 ThürSchulG auch gebundene Ganztagsschulen, besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht bis zur nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule mit dem von den Eltern gewünschten Ganztagsangebot. In den Fällen des § 15 Abs. 4 ThürSchulG gilt die zugewiesene Schule als nächstgelegene Schule. Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht besteht die Beförderungs- und Erstattungspflicht bis zur nächstgelegenen Schule, die ihm den Besuch des gemeinsamen Unterrichts ermöglicht.
- (6) Abweichend von Absatz 5 Satz 1 besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht für Schüler einer Gemeinschaftsschule nach § 4 Abs. 4 und 5 ThürSchulG ab der Klassenstufe 5 bis zur nächstgelegenen aufnahmefähigen Gemeinschaftsschule. Dies gilt nicht, wenn es nähergelegene aufnahmefähige Schulen gibt, die den Erwerb des Realschulabschlusses und der allgemeinen Hochschulreife ermöglichen; Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend. Für Schüler, die ab Klassenstufe 9 in die Gemeinschaftsschule nach § 4 Abs. 4 und 5 ThürSchulG wechseln, gilt Absatz 5 Satz 1.
- (7) Besucht ein Schüler eine andere Schule als die, bei deren Besuch er einen Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen hätte, so werden ihm nur die Aufwendungen erstattet, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule anfallen würden. Der Erstattungsanspruch beim Besuch der Gemeinschaftsschule ab Klassenstufe 5 ist auf die jeweils höheren Aufwendungen, die für den Besuch der nächstgelegenen aufnahmefähigen staatlichen Regelschule und des nächstgelegenen aufnahmefähigen staatlichen Gymnasiums oder der nächstgelegenen aufnahmefähigen staatlichen Gesamtschule entstehen würden, begrenzt; für die Regelschule gilt Absatz 5 Satz 3. Die Erstattung nach den Sätzen 1 und 2 umfasst jedoch höchstens die Aufwendungen für den tatsächlichen Schulweg. Für die besuchte Schule muss dem Grunde nach ein Anspruch auf Schülerbeförderung nach den Absätzen 2 bis 4 bestehen. Bei Nichtinanspruchnahme einer organisierten Beförderung zur besuchten Schule besteht kein Erstattungsanspruch. Der Erstattungsanspruch kann beim Besuch der nächstgelegenen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Trägers der Schülerbeförderung liegenden Schule auf die Kosten beschränkt werden, die dem Träger der Schülerbeförderung für die eingerichtete Beförderung zur nächstgelegenen eigenen aufnahmefähigen Schule der vom Schüler besuchten Schulart oder -form durchschnittlich entstehen.
- (8) Fallen beim Besuch eines Spezialgymnasiums oder einer Spezialklasse in Thüringen wöchentliche Fahrten zwischen dem Internat oder einer anderen Unterbringung und dem Wohnsitz des Schülers innerhalb Thüringens an, besteht ein Anspruch auf Erstattung der dafür notwendigen Kosten. Die Erstattung der Kosten erfolgt auf der Grundlage der kürzesten verkehrsüblichen Strecke zum Wohnsitz des Schülers in Thüringen. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Reisekostengesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBI. S. 446) in der jeweils geltenden Fassung. Für die Erstattung nach Satz 1 sind die jeweiligen Schulträger zuständig. Der Anspruch auf Schülerbeförderung bleibt unberührt. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

Stand: 08/2020

Informationspflicht zur Erhebung von personenbezogenen Daten nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

1. Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen

Die Landrätin

Obertshäuser Platz 1

98617 Meiningen

Fachdienst Schulen

Telefon: 03693 / 485-8231

03693 / 485-8212

Fax: fd.schulen@lra-sm.de E-Mail:

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen

Datenschutzbeauftragter

Adresse: siehe Verantwortlicher

Telefon:

03693 / 485-8250 03693 / 485-8258

Fax: F-Mail

datenschutz@lra-sm.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Die Datenverarbeitung erfolgt grundsätzlich im Rahmen der rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben die in Zusammenhang mit der Hortgebührenfestsetzung stehen. sind insbesondere: Datenschutz-Grundlage Grundverordnung (DSGVO), Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG), Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Hortbetreuung die Kosten für den (ThürHortkBVO), Satzung über die Benutzung der Horte an Landkreises Grundschulen/Gemeinschaftsschulen des Gebührensatzung über die Schmalkalden-Meiningen, Grundschulen/ Horte an Benutzuna der Gemeinschaftsschulen in Trägerschaft des Landkreises Schmalkalden-Meiningen.

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern

folgende personenbezogenen Daten Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern:

Innerhalb des Verantwortlichen:

Kreiskasse (Grundschule, Stammdaten, Gebührenhöhe), Jugendamt (Grundschule, Stammdaten, Außenstände, Antrag Einkommensermäßigung)

Dritte (außerhalb des Verantwortlichen):

Thüringer Landesverwaltungsamt (Widerspruchsverfahren), Verwaltungsgericht Meiningen (Klageverfahren)

5. Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation

Eine Übermittlung nach Nr. 5 findet nicht statt.

6. Dauer der Speicherung bzw. Kriterien für die Festiegung der Dauer

Die konkrete Speicherdauer kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht angegeben werden. Daher werden die Daten so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erforderlich ist.

7. Gesetzliche oder vertragliche Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben.

8. Rechte der Betroffenen im Rahmen der Verarbeitung

Die nachfolgenden Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch

eingeschränkt oder spezielle Reaelunaen durch ausgeschlossen sein.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z.B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (Recht auf Löschung).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen (Art. 21 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten und Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln, (Art. 20 DSGVO).

Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Im Rahmen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO. Dies ist in Thüringen der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt (www.tlfdi.de).

10. Automatisierte Entscheidungsfindung einschl. Profiling gemäß Art. 22 Abs. 1, 4 DSGVO

Eine automatisierte Entscheidungsfindung erfolgt nicht.

11. Quelle der personenbezogenen Daten

Daten, die nicht beim Betroffenen selbst erhoben werden, stammen vorrangig aus Quellen, die gesetzlich zur Ermittlung vorgesehen sind, z. B. Einwohnermeldeämter oder Schulen.

12. Weiterverarbeitung für einen anderen Zweck

Ihre personenbezogenen Daten werden nicht für einen anderen Zweck weiterverarbeitet als den, für den die Daten erhoben wurden.